

Senator für Inneres

20.04.2023

L 18

Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 25.04.2023

„Kontrollen jagdlicher Waffenbesitzer“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen, die dem Land Bremen durch die Kontrollen der sicheren Aufbewahrung der jagdlichen Waffenbesitzer zufließen und wie hoch sind die Personalkosten, die für diese Kontrollen anfallen (bitte bezogen auf die letzten drei Jahre)?
2. Wie viele Jäger werden jährlich überprüft und wie hoch ist die Anzahl, der dabei entdeckten Beanstandungen (bitte bezogen auf die letzten drei Jahre)?
3. Inwieweit ist es geplant, bei Waffenbesitzern, die jahrelang unauffällig waren, das Überprüfungsintervall zu verlängern oder eine Regelung wie sie sich in Niedersachsen bewährt hat (Verweis auf den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 18.08.2022 22.12-05301/04), zu übernehmen; wenn nein, warum nicht?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen

Zu den Fragen 1 und 2:

Bei der Erfassung von Einnahmen und Kontrollen wird nicht zwischen den verschiedenen waffenrechtlichen Bedürfnissen differenziert.

Durch die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffenbesitzer:innen hat das Land Bremen im Jahr 2020 rund 50.000 Euro, im Jahr 2021 rund 18.000 Euro und im Jahr 2022 rund 75.000 Euro eingenommen. Die Gebühr in Höhe von 139 Euro richtet sich nach der Kostenverordnung für die innere Verwaltung und folgt dem Grundsatz der Kostendeckung.

Nur die Personalkosten beliefen sich im Jahr 2020 auf 23.600 Euro, im Jahr 2021 auf 7.200 Euro und im Jahr 2022 auf 62.800 Euro.

Im Land Bremen wurden im Jahr 2020 218 Kontrollen, im Jahr 2021 25 Kontrollen und im Jahr 2022 583 Kontrollen durchgeführt.

Pandemiebedingt waren in 2020 und 2021 die anlasslosen Kontrollen vor Ort weitgehend ausgesetzt.

Zu Frage 3:

Nach dem zitierten niedersächsischen Runderlass ist bei waffenrechtlichen Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Absatz 3 Satz 2 WaffG die Gebühr nur noch einmal innerhalb von acht Jahren zu erheben, sofern die weiteren Waffenaufbewahrungskontrollen selbst ohne Beanstandungen verliefen und keine Nachkontrolle erforderlich ist.

Der Erlass enthält hingegen keine Vorgabe dazu, wie oft eine Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Waffen in diesem Zeitraum vorzunehmen ist. Hierzu besteht nach Kenntnis des Senats keine zentrale Vorgabe in Niedersachsen.

Der Senat hält weder eine Ausweitung der Kontrollintervalle noch ein Erlassen von Gebühren für entstandene Kosten geboten.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt der mündlichen Antwort entsprechend der Vorlage zu.